

HASLINGER / NAGELE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Landesgericht Steyr
Spitalskystraße 1
4400 Steyr

NAGELE NORBERT, DR.
HASLINGER KLAUS, DR.
SZEPE CHRISTOPH, DR.
MORINGER WOLFGANG, DR., LL.M.
KURZ THOMAS, MAG.
BERGTHALER WILHELM, DR.
BERGER WOLFGANG, DR.
LUX DIETMAR, DR.
LINDNER KARIN, MAG.
ODER MARTIN, MAG., LL.M.
STEMPKOWSKI MARTIN, MAG.
HAUMER RENÉ, MAG., LL.M.
DUPAL CHRISTOPH, MAG., P.LL.M.
KAINDL CLAUDIA, DR., LL.M.
LINDNER BERTHOLD, DR.
MAGERL MICHAEL, DR., LL.M.
ZAUNER ROLAND, DR.
HUEMER DANIELA, MMAG., DR., LL.M.

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE
FN 228459 W LG LINZ
UID ATU56230625

Linz, 16.11.2010
AZ JurM.Bug/Winkel
GAM/gds-8619a

Klagende Partei:

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Museumstraße 25/Quergasse 4, 4020 Linz

vertreten durch:

HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
4020 Linz, Roseggerstraße 58
Code P430148
Tel. 0732/784331-0
Konto Nr. 00000018491
Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320

Beklagte Parteien:

1. Juridicum Rechtsschutzgruppe - Verein zur
Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz
Oskar Großmann Straße 21, 4400 Steyr
2. Martin Bugelmüller, geb. 10.2.1979, ebendort

wegen:

Unterlassung (€ 45.004,--) und
Urteilsveröffentlichung (€ 2.000,--)

KLAGE

AEV P430148
Konto Nr. 0000-022450, BLZ 20320

per Web-ERV
Vollmacht erteilt
gem. § 30/2 ZPO
2-fach

LINZ - WIEN

A-4020 LINZ, ROSEGGERSTRASSE 58, TEL (0732) 78 43 31-0, FAX (0732) 77 43 31
E-MAIL: OFFICE@HASLINGER-NAGELE.COM WWW.HASLINGER-NAGELE.COM

1. Die Klägerin

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung der klagenden Partei wird die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich aus sämtlichen in den Listen eingetragenen Rechtsanwälten, die im Bundesland Oberösterreich ihren Berufssitz haben, gebildet. Die klagende Partei ist gemäß § 22 Abs 2 RAO eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in deren Wirkungsbereich nach § 2 Abs 2 ihrer Geschäftsordnung insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fällt. Nach ihrer Geschäftsordnung ist die klagende Partei ausdrücklich berechtigt, Anspruch auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des § 14 UWG geltend zu machen. In Verfahren wegen Winkelschreiberei ergibt sich die Aktivlegitimation der klagenden Partei auch aus § 58 RAO.

Beweis: Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich und deren Ausschuss.

2. Der Zweitbeklagte

Beim Zweitbeklagten handelt es sich um den beim angerufenen Gericht und sonstigen Gerichtsstellen und Behörden in Steyr amtsbekannten Herrn Bugelmüller, der, ohne zur berufsmäßigen Rechtsberatung und Parteienvertretung berechtigt zu sein, wiederholt solches unternimmt und sich dazu als Rechtskundiger ausgibt. Dies obwohl ihm die erforderliche fachliche Qualifikation nicht zukommt. Der Zweitbeklagte verfügt über keinen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, auch nicht mit Erfolg abgeschlossene Fachprüfungen auch nur eines rechtswissenschaftlichen Studienabschnitts. An Lehrveranstaltungsprüfungen an einer juristischen Fakultät hat der Zweitbeklagte allein im Juni 2005 zwei Lehrveranstaltungen im Fach Zivilprozessrecht positiv abgelegt. Er täuscht dem gegenüber vor, er könne "auf einen guten Erfolg bei der Johannes Kepler Universität zurückgreifen", hätte "etliche Prüfungen auf der Johannes Kepler Universität über sich ergehen lassen" und "konnte jedoch alle Prüfungen positiv mit gutem Erfolg abschließen". Wahrheitswidrig und täuschend geriert sich der Zweitbeklagte in der Öffentlichkeit als "rechtskundig", "Rechtsberater" bzw. "Rechtsbeistand" und ähnlich, suggerierend, zu einer den Rechtsanwälten vergleichbaren Rechtsberatung und Parteienvertretung befähigt und berechtigt zu sein.

Dies unternimmt der Zweitbeklagte ständig mit dem Ziel, durch eine solche Tätigkeit ein Auskommen zu erzielen. Als Deckmantel bedient er sich dabei des Geschäftsmodells einer Vereinsgründung, dessen Obmann er ist, wobei vorgegeben wird, dass es sich um einen

nicht auf Gewinn gerichteten Verein mit dem statutenmäßigen Zweck einer humanitären Hilfestellung handle, der seinen Mitgliedern eine im Vergleich zu den Rechtsanwälten günstigere Beratung verschaffen könne. Seine so als Vereinsmitglieder akquirierten Mandanten honorieren seine Leistungen in Form von Beitritts- und Mitgliedsbeiträgen; dies neben sonstigen Zahlungen und Aufwandsersatzleistungen im Einzelfall. Als Akquisitionsmedium dient dazu vornehmlich die vom Verein eingerichtete Website, Bühne und Veröffentlichungsplatz des Zweitbeklagten für eigendarstellerische Berichte.

Ein solches Geschäftsmodell hatte der Zweitbeklagte zuletzt mit dem Verein "Juridia Justice e.V. - Verein zur Rechts- und Hilfsunterstützung" mit dem Sitz in Steyr an seiner Anschrift Oskar Großmann Straße 21 praktiziert. Über die seitens der Klägerin gegen dieses Geschäftsmodell beim angerufenen Gericht zu 4 Cg 100/04 w erhobene Klage wurde dieser Verein und der Zweitbeklagte wegen des Verstoßes gegen § 1 UWG iVm dem Verletzen des Winkelschreiberverbots mit VU vom 28.1.2005 ua für schuldig erkannt, jedes Anbieten und Ausüben von den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten, insbesondere die gewerbsmäßige Parteienvertretung und/oder -beratung in rechtlichen Angelegenheiten, wie etwa das Auftreten als Parteienvertreter vor Gericht und/oder das Einbringen gerichtlicher Eingaben und/oder das Führen von vor- oder nachprozessualer Korrespondenz zu unterlassen. Der Zweitbeklagte wurde auch für schuldig erkannt, jedes täuschende Vorgeben, zu einer anwaltlichen Tätigkeit und/oder rechtlichen Sanierungsberatung befugt oder befähigt zu sein, zu unterlassen. Der Verein "Juridia Justice" wurde mittlerweile am 23.9.2009 von amtswegen aufgelöst.

Beweis: Akte 4 Cg 100/04 w, LG Steyr;
Vereinsregisterauszug zu ZVR 902714783.

3. Die Erstbeklagte

Nach amtswegiger Auflösung des Vereines "Juridia Justice" hat der Zweitbeklagte umgehend darauf mit 07.10.2009 die Gründung des erstbeklagten Vereins unternommen, dessen sich der Zweitbeklagte nunmehr als neuen Deckmantel für sein Geschäftsmodell vergleichbar wie zuvor bedient und dessen alleiniger Obmann er ist. Vorgegeben wird auch hinsichtlich der Erstbeklagten wiederum, dass der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet sei und wird dazu der statutarische Zweck zum einen vorgegeben mit "*die rechtliche Unterstützung und Hilfestellung seiner Mitglieder, durch rechtskundige Vereinsfunktionäre bei Behörden und Gerichten in Österreich (bei Verfahren aller Art)*", sowie andererseits mit "*die Publizierung einer eigenen Webpräsenz, zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades*

erstrittener Entscheidungen". Vorgegeben wird auch, dass die Vertretungs- und Hilfeleistungen gemäß § 8 Abs 3 RAO angeboten werden würden.

Zur Erreichung der Vereinsregistrierung hat der Zweitbeklagte behauptet, dass der Sitz des Erstbeklagten in Wels gelegen wäre, um nunmehr eine Zuständigkeit der BPD Wels als Aufsichtsbehörde anstatt der seinen Verein zuletzt amtswegig auflösenden BPD Steyr zu erreichen. Eine tatsächliche Verwaltungs- oder sonstige Vereinstätigkeit ist in Wels aber nicht gegeben. So ist auch als Zustellanschrift wiederum der Sitz des Zweitbeklagten in Steyr, Oskar Großmannstraße 21 angegeben, wo offenkundig auch allein die Verwaltungs- und sonstigen Agenden der Erstbeklagten erfolgen. Damit ist auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß § 83 c JN begründet (*Rechberger*, ZPO-Kommentar³ Rdn 2 zu § 83 c JN).

Beweis: wie vor;
Vereinsregisterauszug zu ZVR 419556361;
Vereinsstatuten des Vereins Juridicum Rechtsschutzgruppe.

4. Das Geschäftsmodell der Beklagten

Die Mitgliedschaften und damit Kunden werden nunmehr beim neuen Geschäftsmodell der Beklagten vornehmlich über die unter www.rechtsschutzgruppe.at und www.martinbugelmueller.at erreichbare Website mit dem Titel „Juridicum Rechtsschutzgruppe & Martin Bugelmüller“ akquiriert, in der die rechtlichen Beratungs- und Vertretungsleistungen gestaffelt in unterschiedlichen "Paketen" angepriesen werden, erwerbbar im "Shop" in Form eines für den Fernabsatz per online üblichen Warenkorbs, wobei die dafür im Voraus zu entrichtenden pauschalen Leistungsentgelte in erheblicher Höhe als "Einschreibe- und Mitgliedsbeiträge" bezeichnet werden. Neben einer zu leistenden Einschreibgebühr von € 100,00, werden an solchen Paketen gestaffelt etwa angepriesen:

- a) an Mitgliedschaften mit monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen alternativ
- **Mitgliedschaft Jur Standard** für allgemeine, fachlich nicht abgegrenzte Rechtsauskünfte an Werktagen um monatlich € 40,00, wobei sich aus den weiteren Informationen dazu ergibt, dass eine Mindestvertragszeit von 24 Monaten verpflichtend ist, ergibt somit den Gesamtbetrag **von € 960,00**;

- **Mitgliedschaft Jur Medium** mit Leistungen wie vor bei Jur Standard, jedoch mit der zusätzlich angepriesenen Leistung einer Zurverfügungstellung von Schriftstücken für Behörden und Gerichte um monatlich € 50,00, wobei sich aus der Mindestvertragsdauer von 24 Monaten ein Gesamtbetrag von € 1.200,00 ergibt;
- **Mitgliedschaft Ju Premium** mit Leistungen wie vor bei Jur Medium und mit der zusätzlich auch angepriesenen Leistung einer Vertretung von rechtskundigen Vertretern bei Behörden und Gerichten an Werktagen, um monatlich € 65,00, wobei sich aus der Mindestvertragsdauer von 24 Monaten ein Gesamtbetrag von € 1.560,00 ergibt;
- **Mitgliedschaft Ju Premium Plus** mit Leistungen wie vor bei Ju Premium und mit der zusätzlich auch angepriesenen Leistung von Rechtsauskünften und Vertretungsleistungen auch an Wochenenden um monatlich € 85,00, wobei sich aus der Mindestvertragsdauer von 24 Monaten ein Gesamtbetrag von € 2.040,00 ergibt und

b) an Mitgliedschaften mit im voraus für die Vertragsdauer von 1, 2 bzw. 3 Jahren zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen

- **Jur-Paket Standard** mit Leistungen wie bei der Mitgliedschaft Jur Standard gegen Zahlung eines Jahresbetrages von € 550,00 (inkl. Einschreibgebühr)
- **Jur-Paket Medium** mit Leistungen wie bei Mitgliedschaft Jur Medium gegen Zahlung des zweijährigen Mitgliedschaftsbetrages von € 950,00 (inkl. Einschreibgebühr)
- **Ju-Paket Premium** mit Leistungen vergleichbar Mitgliedschaft Ju Premium gegen Leistung eines dreijährigen Mitgliedschaftsbetrages von € 1.450,00 mit Angabe "zzgl. der im Betrag enthaltenen Einschreibgebühr von € 150,00" (???)
- **Ju-Paket Premium Plus** mit Leistungen vergleichbar wie bei Mitgliedschaft Ju Premium Plus mit dreijährigen Mitgliedschaftsbetrag € 1.950,00 mit Angabe "zzgl. der im Betrag enthaltenen Einschreibgebühr von € 150,00" (???) und

c) an erwerbbaeren Zusatzpaketen, etwa

- das Zusatzpaket **Jur-Paket Jurfone**, für eine zusätzliche zu den Paketen auch per Telefon buchbare Rechtsberatung gegen einen Jahresbetrag von **€ 250,00**, wobei erst aus den Angaben dazu erhellt, dass die in den unter a) und b) vorangeführten Paketen missverständlich angepriesenen "mündlichen" Rechtsauskunftserteilungen eine tel. Auskunftserteilung ausschließen und ein persönliches Aufsuchen der Beklagten erfordern;
- das Zusatzpaket **"Jurfone night"** für zusätzliche zu den Paketen auch buchbare telefonische Rechtsberatung auch im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr abends und 8.00 Uhr morgens um jährlich **€ 450,00**.

d) an erwerbbaeren Paketen für Beratungs- und Vertretungsleistungen in speziellen Anlassfällen zu Pauschalbeträgen, so etwa

- das Paket "One Time Schubhaft" für Leistungen angegeben mit "Hilfe bei Schubhaftproblemen" um **€ 250,00**, und
- das Paket "One Time Police" für Leistungen angegeben mit "Hilfe bei Polizeigewalt oder Polizei-problemen" um **€ 250,00**

wozu es im Begleittext heißt, dass diese Pakete nur mit einer ao Mitgliedschaft verbunden sind und im Erfolgsfall zum zusätzlichen Erwerb auch des Pakets "Jur Paket Premium" dh. dreijährigen ordentlichen Mitgliedschaft um € 1.450,00 mit Angabe "zzgl. der im Betrag enthaltenen Einschreibgebühr von € 150,00" (unter Anrechnung UVS-Aufwandersatz) verpflichten.

Bei den dergestalt lt. a) und b) in Paketform angepriesenen Beratungs- und Vertretungsleistungen heißt es noch, dass diese auch Rechtsinformationen in Medien der Beklagten, so "Rechtsinformationen auf unserer Homepage" bzw. "die monatliche Rechtsausgabe Verlex mit Entscheidungen rund um die Rechtsschutzgruppe mit dem Augenmerk des Verwaltungsrechts" beinhalten.

Beweis: Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Startseite und Impressum;
Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Online-Shop.

5. Verstoß gegen Winkelschreibereiverbot/Unlautere Geschäftspraktik durch Rechtsbruch

5.1. Mit diesem shopartigen Anpreisen und Betreiben von rechtlichen Beratungs- und Vertretungsleistungen verstoßen die Beklagten in massiver Weise gegen das **Verbot der Winkelschreiberei gemäß § 1 lit b WinkelschrV, wobei subsidiär auch § 57 Abs 2 RAO** zur Anwendung kommt.

Dass deren Shop gewerbsmäßig, weil auf Dauer in der Absicht einen Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu erzielen, ausgerichtet ist, liegt auf der Hand. Dies ergibt sich aus dem Gesamtcharakter des Auftretts der Beklagten mit ihren im "Shop" alternativ über einen Warenkorb bestellbaren Leistungen. Im Besonderen ist dies auch schon aus der Höhe des einverlangten Entgelts zu ersehen, das bei den maßgeblichen Paketen schon im günstigsten Fall mehrere € 100,00 beträgt, ebenso der Bedingung der Vorauszahlung für die Erbringung der im Shop gebuchten Beratungs- und Vertretungsleistungen. Die als "Beitriffs- und Mitgliedsbeiträge" bezeichneten Entgelte sind mit üblichen Beiträgen für die Mitgliedschaft zu einem Interessenverein oder sonstigen Gemeinschaft mit kollektiven Interessen nicht vergleichbar. Deren erhebliche Höhe, Staffelung nach alternativen Leistungsinhalten sowie der Bedingungsmoment der Vorauszahlung machen offenkundig, dass es bei den Beiträgen um keine Teilhaberschaft an einer Interessensvereinigung geht, sondern nichts anderes als um den Kauf einer wirtschaftlichen Gegenleistung in Form eines Anspruches auf hinkünftige wiederholte Beratungs- und Vertretungsleistungen, wie angepriesen.

5.2. Eine Tätigkeit wird gemäß **§ 1 Abs 2 GewO 1994** im Allgemeinen dann gewerbsmäßig ausgeübt, **"wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist"**. Bei Vereinen nach dem Vereinsgesetz liegt nach dem Wortlaut der Sondernorm des § 1 Abs 6 GewO 1994, eine Gewerbsmäßigkeit auch dann - wenn eine solche nicht bereits nach § 1 Abs 2 GewO gegeben ist - vor **"wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist"**.

Nach dieser Sonderbestimmung bedarf es zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit damit neben dem Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs nicht auch der Absicht, der Erzielung von die Ausgaben übersteigenden Einnahmen oder eines Gewinns aus der fraglichen Tätigkeit. Das Tatbestandsmerkmal ist vielmehr auch dann erfüllt, wenn in Verbindung mit dem Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs darauf abgezielt wird, den Funktionären oder Mitgliedern einen vermögenswerten Vorteil - etwa in Form von am freien Markt erhaltbaren Leistungen in vergünstigter Form oder zum Selbstkostenpreis - zukommen zu lassen (vgl. *Grabler/Stolzechner/Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung 1994², § 1 Rz 38).

Beim gegenständlich einschlägigen Verbot gemäß § 1 lit b WinkelschrV ist das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des "Wer es zu seinem Geschäftsbetrieb macht" im Übrigen nicht bloß dann erfüllt, wenn beim berufsfremden Tun der Bezug eines Entgelts erwiesen ist. Es reicht vielmehr zu, wenn die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Häufigkeit oder anderen Umständen zu vermuten ist (*Zierl* in *AnwBl* 1988, 196 ff), woran gegenständlich nicht zu zweifeln ist.

5.3. Beim Geschäftsmodell der Beklagten liegt dem Gesamtbild nach eine Gewerbsmäßigkeit zunächst schon nach § 1 Abs 2 GewO vor, indem dieses auf eine Gewinn- oder sonstige Vorteilerzielung der Erstbeklagten, des weiteren offenkundig vor allem auch zugunsten des Zweitbeklagten für dessen Beratungs- und Vertretungshandeln ausgerichtet ist, ohne dass es darauf ankommt, ob dies durch eine Verschaffung eines Lohns oder einer sonstigen Vergütung zugunsten des Zweitbeklagten erfolgt; zureichend dabei auch ein Vorteil in der Akquise und dem Zuspätkommen der Mitglieder als Mandanten. Vergleichbares ist auch bei einer Absicht in einer solchen Gewinn- oder Vorteilerzielung zu Gunsten sonstiger Funktionäre oder Mitarbeiter der Erstbeklagten aus den Beratungsleistungen gegeben. Wollte man dies verneinen, liegt die Gewerbsmäßigkeit im Übrigen auch schon nach der Sondernorm des § 1 Abs 6 GewO deshalb vor, als das Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, den Vereinsmitgliedern einen vermögenswerten Vorteil in Form einer Kosteneinsparung bei den ihre Mitgliedschaft begründenden marktmäßigen Gegenleistungen („*Der Rechtsanwalt ist zu teuer? Kein Problem, bei uns bekommt jeder Rechtshilfe zu einem günstigen Preis!*“) zukommen zu lassen.

5.4. Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagten bei ihrem Auftritt mit

- *"Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der eingehobenen Mitgliedsbeiträge der Vereinszweck dahin gefördert wird, dass die erstrittenen Urteile, Beschlüsse und Erkenntnisse veröffentlicht und publiziert werden. Dies durch verschiedene Medien des Vereins (im Internet, durch die Zeitschrift Verlex usw.)"* und
- *"Beachten Sie bitte auch, dass mit dem eingehobenen Mitgliedsbeitrag nicht die Rechtshilfeleistung von Martin Bugelmüller finanziert, sondern hauptsächlich für die Publizierung von Entscheidungen österreichischer Gerichte und Behörden herangezogen wird",* und
- *"Achtung! Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen Sie die Veröffentlichung von Entscheidungen auf www.rechtenschutzgruppe.at bzw. der Zeitschrift Verlex und andere Medien der Juridicumrechtenschutzgruppe, nicht die Rechtsberatungstätigkeit bzw. humanitäre Hilfestellung von Martin Bugelmüller, die mit dem Verein wirtschaftlich nicht im Zusammenhang steht!"*

vorzugeben versuchen, dass die hohen Mitgliedsbeiträge bloß einer vorgesehenen Finanzierung von Informationserteilungen über "Bugelmüller-Fälle" dienen. Diese tatsächlichen Erklärungen stehen zu den Angaben der Beklagten selbst bei deren nach unterschiedlichem Inhalt/Umfang und unterschiedliche Beitragshöhe gestaffelt angepriesenen Beratungs- und Vertretungsleistungen im krassen Widerspruch. Nur diese angepriesenen Leistungen bilden den denklösig eigentlichen Lockmoment der Mitgliederakquise der Beklagten und verleiten den Verkehr zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachdem diese gegenüber den Rechtsanwälten als günstiger angepriesen werden. Behauptete Gegenleistungen in Form bloßer Informationen über Bugelmüller-Fälle die - soweit wirklich erbracht - neben den Beratungsleistungen einen gesonderten Tätigkeitsbereich darstellten, sind dazu nicht geeignet. Deren Wert ist lebensnah betrachtet, gleichsam mit "Null" anzusetzen

Das Vorspiegeln einer Verwendung der Mitgliedsbeiträge bloß für die Informationserteilung von "Bugelmüller-Fällen" wird im Übrigen von den Beklagten selbst durch die Angabe "hauptsächlich" relativiert. Von Interesse in diesem Zusammenhang auch die Angaben dazu mit

- *"ferner setzt Martin Bugelmüller humanitäre und leistbare Rechtshilfe für Mitglieder in die Tat um und erhält aus Zuwendungen des Mitgliedsbeitrags oder anderer Zuwendungen lediglich die Barauslagen refundiert!"* und

- *"lediglich ein kleiner finanzieller Beitrag wird für die Rechtshilfe verwendet und erfüllt jedenfalls nicht die Voraussetzung, dem wirtschaftlichen Vorteil des Vereins zu dienen! Dies unter anderem dadurch, dass getrennt der Mitgliedschaft, mit Martin Bugelmüller separate Kostentragungen vereinbart werden können!"* und
- *"nur in Ausnahmefällen, wenn die eingehobenen Mitgliedsbeiträge über der Deckung des nicht aufgerichteten Vereinszweck liegen sollten, werden über den Verein Rechtshilfen angeboten und durchgeführt!"*

Trotz der wiederholten tatsachenwidrigen Erklärungen über ihre Absicht wird von den Beklagten damit selbst das Ziel einer zumindest anteiligen Finanzierung der verbotenen Beratungsleistungen aus den Mitgliedsbeiträgen zugestanden und ist daraus vor allem auch ersichtbar, dass die akquirierten Beratungs- und Vertretungsleistungen des Zweitbeklagten nicht unentgeltlich, ebenso wenig bloß gegen Barauslagenersatz, sondern entgeltlich erfolgen.

5.5. Zu Unrecht versuchen die Beklagten im Weiteren ihre im Online-Shop in Paketform angekündigten Leistungsgewährungen als "humanitär" zu apostrophieren um ihr Tun nach der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 3 RAO zu rechtfertigen. Dies erfolgt ebenso wie die auch wiederholt auffindbare, für den Durchschnitt des angesprochenen Verkehrs nicht verständliche Erklärung *"zur Rechtskonformität von humanitären Rechtshilfen beachten Sie die Entscheidung des Obersten Gerichtshof zu GZ: 2 Ob 93/98 k uva"* bloß scheinhalber.

Eine Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells der Beklagten mit der angeführten OGH-Entscheidung betreffend den Mieterschutzverband Österreich, in welcher der OGH bei einer Rechtsvertretung durch Funktionäre/Angestellte der die Interessen der Hausbesitzer und/oder Mieter vertretenden Schutzvereine bloß in Einzelfällen aus sozialen Erwägungen und bloß gegen Barauslagenersatz auf eine Anwendbarkeit von § 8 Abs 3 RAO entschieden hat, ist nicht gegeben. So steht dem behaupteten Motiv des Humanitären, zu verstehen als Ausrichtung der Beratungsleistungen allein für sozial bedürftige Personen neben der offenkundigen Absicht der Gewerbsmäßigkeit auch die mit dem Geschäftsmodell betriebene allgemeine, keinesfalls auf bedürftige Personen beschränkte Mitgliederakquise entgegen, ebenso wohl auch schon die Höhe der einverlangten Einschreibe- und Mitgliedsbeiträge, die mit den geringen Mitgliedsbeiträgen des Mieterschutzverbandes nicht vergleichbar sind.

Ganz entgegen dem behaupteten sozialen Unterstützungsmotiv erweist sich das Geschäftsmodell der Beklagten im Übrigen seinem Auftritt und äußeren Anschein nach als

typisch gewinnstrebend, und dabei auch geradewegs als unsozial, als dieses auf verbraucherschutzwidrige Weise auf ein Übrumpeln seiner Mitglieder zu Geschäftsabschlüssen abzielt. So werden für ein Paket des Shops gewonnene Mitglieder ohne tatsächlichem Bedarf und Sachbezug zu weiteren Paket-Verträgen hineingezogen; so etwa für die das Jur Paket "One Time Police" oder das Jur Paket "One Time Schubhaft" gewonnenen Mitglieder, die im Erfolgsfall ohne deren erklärten Wunsch oder Bedarf zum Eingehen einer 3-Jahres-Bindung in Form des Jur Paket Premium verpflichtet sind. Vergleichbares ergibt sich auch in Anbetracht der unter www.rechtsschutzguppe.at auffindbaren, für die Leistungsverträge mit den Mitgliedern bestimmten AGB, die nicht nur einen missverständlichen und widersprüchlichen Vertragsinhalt zeigen, sondern auch verbraucherschutzwidrig durch Statuierung einer Erklärungsfiktion bei Anfall einer mit dem gebuchten Paket nicht gedeckten Mehrleistung ein automatisches Aufstufen zu erweiterten und teureren Paketen erzwingen. So hat *"schon der alleinige Übergenuss eines einzigen Mehraufwands zB Anruf in den Nachtstunden am Wochenende, trotz nicht gebuchtem Paket der beinhaltenden Leistung"* die Berechtigung der Beklagten zur Aufstufung des Mitglieds in das nächst höhere teurere Paket bei Zahlungspflicht binnen sieben Tagen zur Folge (vgl Punkt 6. der AGB).

5.6. Die Gewerbsmäßigkeit des Geschäftsmodells der Beklagten ist auch aus deren Akquise von Vereinsmitgliedern über einen Außendienst ersichtbar. Ein solcher Außendienst wird etwa über die Website der Beklagten - abrufbar unter dem Menüpunkt „Jobs“ - beworben mit *„Außendienstmitarbeiter zur Vermittlung von Vereinsmitgliedern, für unsere Vereinsgruppe“* und wird einem solchen Außendienst ein *„Hoher Verdienst durch hohe Provisionen“* in Aussicht gestellt.

5.7. Die Gewerbsmäßigkeit des Geschäftsmodells der Beklagten ergibt sich auch aus deren wettbewerblichen Auftritt außerhalb deren Internetportals. So werden auch auf zusätzliche Weise Mitglieder alles andere als mit humanitären oder unentgeltlichen, sondern im Vergleich zu Rechtsanwälten günstigeren Beratungsleistungen beworben. Laut Anzeige beträgt dieser „günstige Preis“ EUR 400,00. Die Beklagten lassen sich mit dem gleichen Anzeigentext auch in Branchenverzeichnissen in der Kategorie „Recht“ neben Rechtsanwälten (zB Wolf Theiss) führen.

5.8. Dass es nicht bloß bei einem derart verbotenen Anpreisen bleibt, sondern die inkriminierten Beratungs- und Vertretungstätigkeiten nach dem Geschäftsmodell der Beklagten auch tatsächlich ausgeführt werden, zeigen im Übrigen schon die selbstdarstellerischen Veröffentlichungen der Beklagten unter ihrer Websiterubrik „Aktuelles“.

5.9. Die von den Beklagten verletzten Winkelschreibereibestimmungen haben nicht nur den Zweck, das rechtssuchende Publikum vor unqualifizierten Rechtsauskünften sowie Beistandsleistungen zu schützen, sondern soll damit auch der freie Berufsstand der Rechtsanwälte vor dem Eindringen Berufsfremder in ihren Tätigkeitsbereich bewahrt werden (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht, § 8 RAO RZ 3). Das normwidrige Verhalten der Beklagten stellt damit auch eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung iSv § 1 Abs 1 UWG dar, das den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht, unvertretbar ist und geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil rechtstreuer Mitbewerber nicht bloß unerheblich zu beeinflussen. Dies auch aufgrund der Eignung, das wirtschaftliche Verhalten des angesprochenen Verkehrs wesentlich zu beeinflussen. Die klagende Partei ist deshalb zur Anspruchserhebung nach dem UWG, wie nachstehend begehrt, berechtigt.

Beweis: Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Online-Shop;
Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Wichtiger Hinweis;
Screenshots von www.inserate.at und www.austrolinks.info;
Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Aktuelles / Mitgliederbefragung;
Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – AGB;
Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Jobs;
Screenshots von www.rechtsschutzgruppe.at – Aktuelles / Oktober 2010;
wie vor.

6. Täuschungshandlungen der Beklagten

Um den Verkehr, insbesondere Verbraucher zu bewegen, sich der Beratungs- und Vertretungsleistungen der Beklagten, insbesondere des Zweitbeklagten zu bedienen, machen die Beklagten zusätzlich eine ganze Fülle von unrichtigen und täuschenden werblichen Angaben.

6.1. So preisen sich die Beklagten auf der unter www.rechtsschutzgruppe.at und www.martin-bugelmueeller.at abrufbaren Website mit den wiederkehrenden schlagzeilenartigen Slogans als *"Ihr Rechtsbeistand in Österreich"* an, ihre shopartig angepriesenen Leistungen allgemein und ohne Einschränkung als *"Rechtsberatungstätigkeit"* bzw. *"Vertretung von rechtskundigen Vertretern bei Behörden und Gerichten"*, sprechen etwa bei den Jur Paketen "One Time Police" und "One Time Schubhaft" gar von einer *"Vertretung bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts"* und suggerieren damit, zu einer den Rechtsanwälten vergleichbaren rechtlichen Beratung und Vertretungstätigkeit befähigt und befugt zu sein. Unterstrichen wird dies durch Erklärungen einer Preisgünstigkeit gegenüber Rechtsanwälten mit zB über www.inserate.at abrufbaren Anzeigen mit folgendem Text: *„Wir helfen Ihnen bei Verfahren vor Gerichten und Behörden! Probleme mit rechtlichen Angelegenheiten? keiner hilft Ihnen? Der Rechtsanwalt ist zu teuer? Kein Problem, bei uns bekommt jeder Rechtshilfe zu einem günstigen Preis! Sie brauchen nur Mitglied zu werden.“* oder ähnlich im Rahmen einer auf der Website der Beklagten unter "Aktuelles" geschalteten Mitgliederumfrage.

Ein dahingehender Eindruck wird weiters erweckt durch ein zum Abruf Bereithalten von Medienberichten auf ihrer Website, in denen der Zweitbeklagte bezeichnet wird als *„Rechtsanwalt“*, *„Steyrer Anwalt“*, *„Rechtsvertreter aus Steyr“* *„juristischer Vertreter“*.

Passend dazu auch die Erklärung des Zweitbeklagten zB auf der Website <http://vaterrecht.wordpress.com>: *„Ich bin selbst ständiger Vertreter bei Behörden ... und habe mit vielen Richtern ein freundschaftliches Verhältnis“*, ebenso

Erklärungen im Benutzerprofil des Zweitbeklagten auf der Plattform www.xing.com mit *"jahrelange, sehr erfolgreiche Tätigkeit als Rechtsvertreter bei Gerichten und Behörden"* bzw. er sei *"oftmalig in namhaften Printmedien als Vertreter zu finden"*.

Mit dem dadurch bewirkten tatsächlichen Verständnis beim Verkehr liegt eine Täuschung und irreführende Geschäftspraktik gemäß § 2 Abs 1 Z 6 UWG und § 1 Abs 1 Z 2 UWG vor, die geeignet ist, einen Marktteilnehmer im Bezug auf die Person, die Eigenschaften oder die Rechte des Unternehmens oder seines Vertreters, seine Befähigungen, seinen Status oder seine Zulassung dadurch zu täuschen, dass er dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Beweis: wie vor, sowie
Screenshots von www.rechtschutzgruppe.at – Presse;
Screenshot von <http://vaterrecht.wordpress.com>;
Screenshot von www.xing.com;

6.2. Beim Anpreisen ihrer Leistungen erklären die Beklagten unter der Überschrift „Geprüfte Rechtsqualität setzt sich eben durch“, dass der Zweitbeklagte, „auf einen guten Erfolg bei der Johannes Kepler Universität zurückgreifen könne“, und er „etliche Prüfungen über sich ergehen lassen musste; jedoch alle Prüfungen positiv mit gutem Erfolg abschließen konnte“. Die Beklagten täuschen damit eine dem Zweitbeklagten zukommende geprüfte Fachqualifikation für die angepriesenen Leistungen vor, die alles andere als zutreffend ist, nachdem der Zweitbeklagte an einer juristischen Hochschulfakultät allein 2 Lehrveranstaltungsprüfungen im Fach Zivilprozessrecht positiv abgelegt hat.

Die Beklagten verstoßen damit gegen die Z 4 des Anhangs zum UWG, wonach es jedenfalls eine irreführende Geschäftspraktik darstellt, zu behaupten, dass ein Unternehmen (oder ein Produkt bzw. Dienstleistungen) von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden sei, obwohl dies nicht der Fall ist. Wollte man die Z 4 des Anhangs zum UWG für nicht anwendbar erachten, liegt jedenfalls eine irreführende Geschäftspraktik gemäß § 2 Abs 1 Z 6 UWG und § 1 Abs 1 Z 3 UWG, vergleichbar wie vorangeführt zu Punkt 6.1., vor.

Beweis: Screenshots von www.rechtschutzgruppe.at – Aktuelles / August 2010.

6.3. Zu den von den Beklagten im Shop in gestaffelter Paketform zu unterschiedlichen Mitgliedsbeiträgen in erheblicher Höhe angepriesenen rechtlichen Beratungs- und Vertretungsleistungen findet sich wiederholt eine Apostrophierung der Leistung als "humanitär". Vor allem bei einer näheren Nachschau auch auf den einzelnen Unterseiten zu den angepriesenen Paketen finden sich Angaben mit "humanitäre mündliche Auskunftserteilung und Hilfestellung bei Rechtsproblemen" bzw. "humanitäre Zurverfügungstellung von Schriftstücken für Behörden und Gerichte" bzw. "humanitäre Rechtsberatungstätigkeit" bzw. "persönliche humanitäre Rechtshilfe durch Anwesenheit eines rechtskundigen Vereinsfunktionärs". Im Gegensatz zum aus den Angaben in der Paketshop-Preisliste erfließenden Verständnis wird dazu erklärt, dass die Beitragszahlungen

ausschließlich einer Finanzierung der anderweitigen Leistungen der Erstbeklagten in Form einer Informationserteilung über Bugelmüller-Fälle bzw. einem verbreiteten Medium Verlex dienten. Es finden sich dazu im Weiteren auch Erklärungen mit

- *"Rechtshilfe für den Verein der Juridicum Rechtschutzgruppe, samt seiner Mitglieder, leistet - wobei der Verein keine selbstständigen Vertretungshandlungen zugunsten Dritter setzt - Martin Bugelmüller.", weiters*
- *"Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der eingehobenen Mitgliedsbeiträge der Verein dahingehend gefördert wird, dass die erstrittenen Urteile, Beschlüsse und Erkenntnisse veröffentlicht und publiziert werden. Dies durch verschiedenste Medien des Vereins (im Internet durch die Zeitschrift Verlex usw)", und weiters*
- *"Der Verein Juridicum Rechtschutzgruppe - dessen Absicht nicht auf Gewinn gerichtet ist - bezweckt die Veröffentlichung Ferner setzt Martin Bugelmüller humanitäre und leistbare Rechtshilfe für Mitglieder in die Tat um und erhält aus Zuwendungen des Mitgliedsbeitrages oder anderer Zuwendungen lediglich die Barauslagen refundiert!"*.

Damit erwecken die Beklagten den Eindruck, dass die so als "humanitär" bezeichneten Beratungs- und Vertretungsleistungen von den Beklagten kostenlos oder soweit Barauslagen anfallen, nur gegen Ersatz dieser Barauslagen erbracht werden. Diese in vergleichbarer Form auch in den AGB enthaltenen Angaben sollen die gewinnstrebende Absicht im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen verschleiern und sind tatsachenwidrig und widerstreiten schon der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Damit verstoßen die Beklagten gegen die Z 20 des Anhangs zum UWG, wonach es jedenfalls eine unlautere Geschäftspraktik darstellt, ein Produkt (oder Dienstleistung) als gratis, umsonst, kostenfrei oder ähnlich zu beschreiben, obwohl der Umworbene weitergehende Kosten als jene Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware (hier Erhalt der Dienstleistung) unvermeidbar sind. Wollte man die Z 20 des Anhangs zum UWG für nicht anwendbar befinden, so liegt jedenfalls eine irreführende Geschäftspraktik gemäß § 2 Abs 1 Z 4 UWG vor bzw. jedenfalls gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UWG.

Beweis: Screenshots von www.rechtschutzgruppe.at – Online-Shop;
Screenshots von www.rechtschutzgruppe.at – Wichtiger Hinweis;; wie vor.

7. Passive Klagslegitimation der Beklagten / Rechtsschutzinteresse der Klägerin

Die klagende Partei ist aufgrund der dargestellten unlauteren Geschäftspraktiken der Beklagten zum Erheben der nachstehend angeführten Unterlassungsbegehren berechtigt; infolge des breiten, von diesen unlauteren Geschäftspraktiken der Beklagten informierten Publikums besteht seitens der klagenden Partei auch ein berechtigtes, dringendes Interesse, dieses Publikum über die Rechtswidrigkeit dieses Handelns der Beklagten mittels Urteilsveröffentlichung, wie nachstehend begehrt, aufzuklären.

Die passive Klagslegitimation für die erhobenen Begehren ist seitens beider Beklagten aufgrund ihrer unmittelbaren Täterschaft gegeben. Seitens des Zweitbeklagten besteht diese auch durch dessen Gründerschaft, dessen Obmannstellung, ebenso aufgrund dessen bestimmenden Einflusses und seiner Beteiligung am verbotenen Tun der Erstbeklagten. Die Erstbeklagte haftet für ein Tun des Zweitbeklagten auch als Unternehmensinhaberin. Soweit der Zweitbeklagte die unlautere Beratungs- und Vertretungsleistung auch selbständig setzt, trifft die Erstbeklagte die Haftung zumindest auch schon infolge deren bewussten Förderns diesen verbotenen Tuns.

Soweit ein Teil der nachstehend erhobenen Begehren nur gegen die Erstbeklagte gerichtet ist, erfolgt dies unter Bedacht auf ein eingeschränktes Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin infolge des gegen die Zweitbeklagte bestehenden Titels gemäß VU des angerufenen Titels vom 28.1.2005 zu 4 Cg 100/04 w.

Die Klägerin bewertet ihr Unterlassungsbegehren zu Punkt 1. mit € 30.001,-, die Unterlassungsbegehren zu Punkt 2. bis 4. mit je € 5.001,00 und ihr Urteilsveröffentlichungsbegehren mit € 2.000,-.

Beweis: wie vor.

Die Klägerin beantragt daher folgendes

Urteil:

1. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr jedes gewerbsmäßige Ankündigen, Anbieten oder Ausüben einer rechtlichen Beratung und / oder Parteienvertretung durch sie selbst und / oder Martin Bugelmüller, ebenso wie die Förderung einer gewerbsmäßigen rechtlichen Beratung und / oder Parteienvertretung durch Martin Bugelmüller zu unterlassen.

2. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, zu einer den Rechtsanwälten vergleichbaren rechtlichen Beratungs- und Vertretungstätigkeit befugt oder befähigt zu sein.

3. Die Beklagten sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, Martin Bugelmüller hätte für eine rechtliche Beratungs- und/oder Vertretungstätigkeit die ihn fachlich dazu befähigenden rechtlichen Fachprüfungen an der Johannes Kepler Universität oder einer anderen Hochschule mit Erfolg abgelegt.

4. Die Beklagten sind schuldig, es im gegenständlichen Verkehr zu unterlassen, die angebotenen oder angekündigten Tätigkeiten einer rechtlichen Beratung und/oder Parteienvertretung als humanitäre Hilfestellung oder sinngleich zu bezeichnen, wenn für diese Tätigkeit eine über den Ersatz von im Einzelfall anfallenden Barauslagen hinausgehendes Entgelt oder sonstige Gegenleistung in Form von Beitritts- und/oder Mitgliedsbeiträgen und/oder unter sonstiger Bezeichnung zu erbringen ist

5. Die Erstbeklagte ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf der Startseite ihrer unter www.rechtsschutzgruppe.at und www.martin-bugelmueeller.at oder einer Nachfolgeadresse abrufbaren Website für die ununterbrochene Dauer von 30 Tagen unmittelbar sichtbar in der Größe der halben Bildschirmoberfläche mit gesperrt geschriebenen und fett gedruckten Prozessparteien und der hervorgehobenen Überschrift "Im Namen der Republik" in Fettdruck und Fettdruckumrandung zu veröffentlichen und wird weiters der klagenden Partei die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten im redaktionellen Teil je einer Sonntagsausgabe der "Neuen Kronen Zeitung" und der Zeitung "Österreich" jeweils Oberösterreich-Ausgabe, sowie in einer Ausgabe des "Österreichischen Anwaltsblatts" in üblicher Letterngröße und Aufmachung mit Fettdruckumrandung und gesperrt geschrieben und fett gedruckten Prozessparteien veröffentlichen zu lassen.

6. Die Beklagten sind hinsichtlich der sich aus der gegen sie beide gerichteten Begehren zu ermittelnden Quote zur ungeteilten Hand, die Erstbeklagte darüber hinaus alleine hinsichtlich der restlichen Quote schuldig der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Rechtsvertreter die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Linz, am 16.11.2010

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer